

Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsassistenten in den Bremischen Häfen (Bremische Seeschiffsassistentenverordnung)

Bremische Seeschiffsassistentenverordnung

Inkrafttreten: 05.05.2023

Zuletzt geändert durch: Liste der zugelassenen Seeschiffsassistentenunternehmen neu
gefasst durch Bekanntmachung vom 02.05.2023 (Brem.ABl. S. 319)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 415; 2003, 185

Gliederungsnummer: 9511-a-4

Aufgrund des [§ 12 Abs. 4 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) vom 21. November
2000 (Brem.GBl. S. 437, 488 - 9511-a-1) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

[Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen](#)

- [§ 1](#) Geltungsbereich
- [§ 2](#) Anwendung anderer Rechtsvorschriften
- [§ 3](#) Begriffsbestimmungen

[Abschnitt 2 Zulassung, Pflichten, Anforderungen und Voraussetzungen](#)

- [§ 4](#) Zulassung des Seeschiffsassistentenunternehmens
- [§ 5](#) Widerruf der Zulassung
- [§ 6](#) Pflichten des Seeschiffsassistentenunternehmens
- [§ 7](#) Informationspflicht
- [§ 8](#) Dokumentationspflicht
- [§ 9](#) Anforderungen an Fahrzeugführer auf Seeschiffsassistentenschleppern

[Abschnitt 3 Schlussvorschriften](#)

- [§ 10](#) Ordnungswidrigkeiten
- [§ 11](#) Übergangsbestimmungen
- [§ 12](#) In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Bremischen Hafengebiet nach der [Anlage zu § 1 der Bremischen Hafengebietsverordnung](#).

(2) Das Hafengebiet wird in dieser Verordnung unterteilt in:

1. Hafengruppe Bremen - Stadt und
2. Hafengruppe Bremerhaven.

§ 2 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Im Hafengebiet gelten neben der [Bremischen Hafenordnung](#) insbesondere folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

1. [Bremisches Hafenbetriebsgesetz](#);
 2. [Bremische Hafengebührenordnung](#);
 3. Schiffssicherheitsgesetz;
 4. Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe;
 5. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt;
 6. Schiffsbesetzungsverordnung;
 7. Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes;
 8. Binnenschiffspersonalverordnung;
 9. Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der hierfür zuständigen Berufsgenossenschaften;
 - 10.
-

Bei Schiffen, die in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen sind, finden nationale Vorschriften des Flaggenstaates zusätzlich Anwendung.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

In dieser Verordnung sind:

1. Fahrzeuge

See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, Sportfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper, die gewöhnlich zur Fortbewegung bestimmt sind. Als Fahrzeuge gelten auch Wasserflugzeuge und nichtwasserverdrängende Wasserfahrzeuge.

2. Fahrzeugführer

Jeder Führer eines Fahrzeuges oder jeder sonst für die Sicherheit des Fahrzeuges Verantwortliche.

3. Seeschiffsassistentenschlepper

Fahrzeuge, die zum Schleppen oder Schieben zwecks Assistierung von Seeschiffen gebaut oder eingerichtet sind.

4. Fahrzeugpapiere

Alle entsprechend den unter [§ 2](#) aufgeführten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Nachweise der Verkehrszulassung und der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

5. Befähigungsnachweise

Befähigungszeugnisse für Kapitäne und Schiffsoffiziere für den nautischen und technischen Dienst nach der jeweils gültigen Fassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder ein nach den Vorschriften des Flaggenstaates auf der Basis der jeweils gültigen Fassung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW -Übereinkommen) erteiltes Befähigungszeugnis für Personen mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt 2 **Zulassung, Pflichten, Anforderungen und Voraussetzungen**

§ 4 **Zulassung des Seeschiffsassistenzenunternehmens**

- (1) Ein Unternehmen, das im Bremischen Hafengebiet gewerbsmäßig das Assistieren von Fahrzeugen durch Seeschiffsassistenzen Schlepper betreiben will, benötigt die Erlaubnis der Hafenbehörde gemäß [§ 12 Abs. 1 Bremisches Hafenbetriebsgesetz](#).
- (2) Das Unternehmen muss seinen Betriebssitz in einem Staat der Europäischen Union haben.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Antrag für eine oder beide Hafengruppen erteilt. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen durch die Hafenbehörde ist zulässig.
- (4) Dem Antrag sind nachstehend aufgeführte Dokumente und rechtsverbindliche Erklärungen beizufügen:
1. Namen und Betriebssitz des Unternehmens mit vollständiger Postanschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail Adresse sowie Name des Geschäftsführers mit Angabe seines Wohnsitzes und seiner privaten Telefonnummer;
 2. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes für das antragstellende Unternehmen und die Geschäftsführung;
 3. ein polizeiliches Führungszeugnis für den oder die Geschäftsführer;
 4. eine Bestätigung eines Versicherers über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 000 000 Euro;
 5. der Nachweis des Vorhandenseins einer Einsatzzentrale in den bremischen Häfen, deren ununterbrochener Einsatzbereitschaft und die Angabe der Kommunikationsmittel, über die die Einsatzzentrale verfügt. Die Postanschrift, Rufnummer und E-Mail Adresse sind anzugeben;
 6. der Nachweis, dass Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der einzusetzenden Seeschiffsassistenzen Schlepper den Rechtsvorschriften nach [§ 2](#) und den in der [Anlage 1](#) aufgeführten Bestimmungen entsprechen;

7. Namen, Vermessung, Trossenzug, Antriebsart sowie Feuerbekämpfungseinrichtungen der einzusetzenden Seeschiffsassistentenschlepper;
8. die beglaubigte Kopie der Fahrzeugpapiere der einzusetzenden Seeschiffsassistentenschlepper und der Nachweis durch einen vereidigten Schiffsbesichtiger, dass die in der [Anlage](#) aufgeführten Anforderungen erfüllt werden;
9. eine Erklärung, dass die Befähigungsnachweise der Fahrzeugführer den Rechtsvorschriften sowie den unter [§ 9](#) aufgeführten Anforderungen entsprechen;
10. eine Verpflichtungserklärung, die in der Hafengruppe Bremerhaven tätigen Hafenlotsen gegen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dadurch entstandenen notwendigen Kosten zu versetzen, sofern der Lotsenversetzdienst nicht verfügbar ist. Alle Lotsenversetzeinsätze werden auf Weisung der Hafenbehörde durchgeführt.

(5) Die in Absatz 4 genannten Dokumente, Erklärungen, Bestätigungen, Nachweise und Pläne sind der Hafenbehörde unaufgefordert vorzulegen, wenn sich Änderungen ergeben haben. Die Hafenbehörde kann jederzeit die Vorlage fordern, wenn sie berechtigte Zweifel an ihrer unveränderten Gültigkeit hat.

(6) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den in Absatz 4 und in der [Anlage 1](#) aufgeführten Anforderungen zulassen, wenn bei Erfüllung der Anforderungen auf andere Weise die erforderliche Sicherheit nachgewiesen wurde.

(7) Die Hafenbehörde veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen eine [Liste](#) der zugelassenen Seeschiffsassistentenunternehmen und die Veränderungen dieser [Liste](#).

(8) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften der [Kostenverordnung der Häfenverwaltung \(HKostV\)](#).

§ 5 Widerruf der Zulassung

Die Erlaubnis zum Assistieren von Fahrzeugen durch Seeschiffsassistentenschlepper kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Bei Verlegung des Betriebssitzes in ein Land außerhalb der Europäischen Union;
2. bei einer trotz vorheriger Abmahnung wiederholten nicht ordnungsgemäßen oder nicht pünktlichen Durchführung der Seeschiffsassistenten, die zu einer Störung im Ablauf des Hafenbetriebes geführt hat;

3. wenn der Seeschiffsassistentenunternehmer wiederholt seinen Pflichten gemäß [§ 6](#) bis [8](#) nicht nachkommt, insbesondere wenn er nicht ausreichend qualifiziertes Personal während der Erbringung der Seeschiffsassistenten einsetzt oder ungeeignetes technisches Gerät und Einrichtungen zum Einsatz kommen lässt;
4. wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach [§ 4 Abs. 4 und 5](#) nicht mehr erfüllt werden;
5. bei Änderungen von Rechtsvorschriften;
6. wenn sie dem öffentlichen Interesse entgegensteht.

§ 6

Pflichten des Seeschiffsassistentenunternehmens

- (1) Das Seeschiffsassistentenunternehmen ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit ausreichendes, qualifiziertes Personal sowie das erforderliche technische Gerät zur Verfügung steht, um den Seeschiffsassistentenauftrag eines Vertragspartners, unverzüglich nach Auftragserteilung sicher und geordnet nach den Regeln guter Seemannschaft ausführen zu können.
- (2) Diese Verpflichtung ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn das Seeschiffsassistentenunternehmen sich eines anderen, nach dieser Verordnung für die jeweilige Hafengruppe zugelassenen Seeschiffsassistentenunternehmens bedient und/oder zusätzlich mit in Anspruch nimmt, und dessen eigene Seeschiffsassistentenverpflichtungen nicht beeinträchtigt werden. Das zunächst vom Reeder oder dessen Vertreter beauftragte Seeschiffsassistentenunternehmen hat die Weitergabe von Aufträgen der Hafenbehörde in der jeweiligen Hafengruppe unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Das Seeschiffsassistentenunternehmen hat sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen zur Überprüfung des technischen, baulichen oder betrieblichen Zustandes eines Seeschiffsassistentenschleppers auch die in der [Anlage 1](#) aufgeführten Anforderungen überprüft werden.
- (4) Nachweise über die Durchführung der in Absatz 3 erwähnten Untersuchungen sind der Hafenbehörde auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
- (5) Das Unternehmen und gegebenenfalls die für die Führung der Geschäfte bestellte Person oder bestellten Personen sind verantwortlich,

1.

dafür, dass die Fahrzeuge nur von Personen geführt werden, die den Anforderungen des [§ 9](#) entsprechen;

2. für die innerbetriebliche Schulung der Fahrzeugführer, die eine Erfüllung der Anforderungen nach [§ 9](#) zum Ziel haben.

(6) Auf Anforderung sind der Hafenbehörde Befähigungs- und Schulungsnachweise vorzulegen.

(7) Zur Durchsetzung ihrer Befugnisse nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8](#) und [§ 12 Abs. 3 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) ist die Hafenbehörde berechtigt, den Einsatz von Seeschiffsassistentenschleppern anzuordnen. Diese Dienstleistung ist dann unverzüglich zu erbringen.

§ 7 Informationspflicht

(1) Der Fahrzeugführer des Seeschiffsassistentenschleppers hat unverzüglich die Einsatzzentrale über festgestellte Mängel, Verzögerungen, Ausfälle von technischem Gerät, Arbeitsunfälle, sonstige besondere Vorkommnisse sowie Schäden zu informieren.

(2) Das Seeschiffsassistenzenunternehmen hat Informationen über Arbeitsunfälle, sonstige besondere Vorkommnisse oder Schäden sowie über Mängel, Verzögerungen oder Ausfälle von technischem Gerät, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder den reibungslosen Ablauf des Schiffsverkehrs haben können, unverzüglich an die Hafenbehörde weiterzuleiten.

§ 8 Dokumentationspflicht

(1) Das Seeschiffsassistenzenunternehmen hat für die Dauer von zwei Jahren gesichert auf Datenträgern festzuhalten:

1. Datum und Uhrzeit der Anforderung einer Seeschiffsassistenten sowie den Namen des zu assistierenden Fahrzeugs;
 2. den Namen des eingesetzten Seeschiffsassistentenschleppers und dessen Fahrzeugführer sowie die Uhrzeit, zu der die Seeschiffsassistenten erbracht wurde;
 3. Namen und Vornamen der Fahrzeugführer in der Seeschiffsassistenten und ihrer Qualifikationen nach [§ 9](#);
 4. die Informationen der Fahrzeugführer nach [§ 7 Abs.1](#).
-

(2) Das Seeschiffsunternehmen hat die Daten nach Absatz 1 der Hafenbehörde für ihre Aufgaben nach [§ 6 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Anforderungen an Fahrzeugführer auf Seeschiffsassistentenschleppern

(1) Fahrzeugführer auf Seeschiffsassistentenschleppern müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1.** Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises zum Führen eines Seeschiffsassistentenschleppers;
- 2.** eine Fahrtzeit von mindestens drei Monaten auf Seeschiffsassistentenschleppern nach dem Erwerb des Befähigungsnachweises;
- 3.** ein ärztliches Attest, das nicht älter als 2 Jahre ist, welches nachweist, dass die Person geistig und körperlich zum Führen eines Seeschiffsassistentenschleppers geeignet ist und über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen verfügt;
- 4.** die Teilnahme an einem Radarlehrgang an einem schiffahrtsbezogenen Ausbildungsinstitut. Dies ist nicht erforderlich für:
 - a)** Inhaber eines nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ausgestellten Befähigungszeugnisses zur Schiffsführung auf Kauffahrteischiffen, ausgenommen Fischereifahrzeuge;
 - b)** Besitzer eines gültigen Radarschifferzeugnisses.
- 5.** ausreichende Kenntnisse über:
 - a)** die deutsche Sprache;
 - b)** die für die Bremischen Häfen geltenden Rechtsvorschriften; und
 - c)** die von der Seeschiffsassistenten betroffenen Verkehrswege und -flächen im Bremischen Hafengebiet, deren Schleusen, Betonung und Befeuerung sowie die Wassertiefen und Durchfahrtshöhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke.

(2) Ausreichende Kenntnisse nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a sind gegeben, wenn der Fahrzeugführer jederzeit in der Lage ist, in deutscher Sprache am Sprechfunkverkehr im Bremischen Hafengebiet teilzunehmen und insbesondere Anordnungen im Zusammenhang mit der Seeschiffsassistentenz entgegenzunehmen und auszuführen.

(3) Ausreichende Kenntnisse nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b und c haben sich die Fahrzeugführer durch Studium von Unterlagen anzueignen, die von der Hafenbehörde bezogen werden können.

(4) Zusätzlich haben die Fahrzeugführer vor Aufnahme der Tätigkeit in der Seeschiffsassistentenz unter Beratung eines Hafenlotsen mit einem der einzusetzenden Seeschiffsassistentenzschlepper das gesamte Hafengebiet der Hafengruppe, in dem die Fahrzeugführer eingesetzt werden sollen, mehrfach zu befahren. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn mindestens fünf Fahrten mit einem Seeschiffsassistentenzschlepper gegenüber der Hafenbehörde nachgewiesen worden sind.

(5) Die Hafenbehörde kann zum Nachweis der Kenntnisse gemäß Absatz 1 Nr.5 eine Prüfung durchführen. Wird der Nachweis der Kenntnisse anderweitig erbracht, kann die Anerkennung dieser Nachweise auf Antrag des Seeschiffsassistentenzunternehmens von der Hafenbehörde bestätigt werden.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 21 Abs. 2 und 5 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes](#) handelt, wer als

1. Geschäftsführer oder dessen Beauftragter:

- a)** entgegen [§ 4 Abs. 4 Nr. 10](#) seiner Pflicht zur Versetzung der Hafenlotsen in der Hafengruppe Bremerhaven nicht nachkommt;
- b)** entgegen [§ 4 Abs. 5](#) seiner Pflicht zur Vorlage der Dokumente, Erklärungen, Bestätigungen, Nachweise und Pläne nicht nachkommt;
- c)** entgegen [§ 6 Abs. 1](#) nicht sicherstellt, dass jederzeit ausreichendes, qualifiziertes Personal sowie das erforderliche technische Gerät zur Verfügung steht;

d)

entgegen [§ 6 Abs. 5 Nr. 1](#) anordnet oder zuläßt, daß ein Fahrzeugführer ein Fahrzeug führt, obwohl er nicht im Besitz des dafür erforderlichen gültigen Befähigungsnachweises ist;

- e) entgegen [§ 6 Abs. 5 Nr. 2](#) nicht für die innerbetriebliche Schulung der Fahrzeugführer sorgt;
- f) entgegen [§ 6 Abs. 4 und 6](#) der Vorlagepflicht nicht nachkommt;
- g) seiner Informationspflicht nach [§ 7 Abs. 2](#) nicht nachkommt;
- h) seiner Dokumentationspflicht nach [§ 8](#) nicht nachkommt.

2. Fahrzeugführer eines Seeschiffsassistentenschleppers:

- a) nach [§ 6 Abs. 7](#) den Anordnungen der Hafenbehörde nicht Folge leistet;
- b) seiner Informationspflicht nach [§ 7 Abs. 1](#) nicht nachkommt;
- c) ein Fahrzeug führt, ohne die Auflagen nach [§ 9](#) zu erfüllen.

§ 11 Übergangsregelung

Für Unternehmen sowie für Fahrzeugführer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine nach [§ 4 Abs. 1](#) erlaubnispflichtige Tätigkeit im Bremischen Hafengebiet ausüben, gelten die Vorschriften dieser Verordnung erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12 In - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für
Wirtschaft und Häfen

Anlage 1

Technische, bauliche und betriebliche Anforderungen für Seeschiffsassistentenschlepper

1. Mindestbesetzung

- 1.1** Ausgangslage ist eine Drei-Mann-Besatzung.
- 1.2** Auf Antrag kann die Hafenbehörde eine geringere Besatzungsstärke zulassen, wenn weitere Anforderungen hinsichtlich der technischen Beschaffenheit der eingesetzten Schleppfahrzeuge in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften nach [§ 2](#) dieser Verordnung dies zulassen.

2. Brücke

- 2.1** Eine möglichst uneingeschränkte Rundumsicht ist zu gewährleisten, insbesondere in Richtung Schleppgeschirr.
- 2.2** Die Fahrstände auf der Brücke müssen so angeordnet und gestaltet sein, daß ein voller Überblick, insbesondere bei jeder Manöversituation, durch die Fahrzeugführung gewährleistet ist.
- 2.3** Die Bedienelemente sind in Reichweite der Fahrzeugführung anzubringen. Es muß ausreichender Platz sowohl am Fahrstand für die Schleppwinde als auch am Beobachtungsstand der Überwachungseinrichtungen vorhanden sein, damit bei Bedienung der Schleppwinde die Fahrzeugführung nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.
- 2.4** Es ist ein Tagessichtradar und für die Rückwärtsfahrt ebenfalls ein Monitor mit Tagessichteigenschaften zu installieren.
- 2.5** Die in Augenhöhe vorhandenen Front- und Rückfenster des Ruderhauses müssen blendfrei eingerichtet sein.
- 2.6** Die Beleuchtungsverhältnisse müssen den Gegebenheiten angepaßt werden können.
- 2.7** Die Ruderhausfenster in die wichtigsten Blickrichtungen müssen mit elektrisch angetriebenen Scheibenwischern versehen sein.

- 2.8** Es müssen zwei Ukw-Seefunksprechgeräte für Senden und Empfangen ständig vorgehalten werden.

3. Maschinenanlage

- 3.1** Jeder Seeschiffsassistentenschlepper muss mit zwei unabhängig voneinander arbeitenden Hauptmaschinen, einschließlich der Antriebsanlagen, bestückt sein. Beim Ausfall einer der beiden Hauptantriebsanlagen muß die zweite ohne Einschränkung arbeitsfähig bleiben.
- 3.2** Auf der Brücke müssen alle wichtigen Bedienungs- und Überwachungseinrichtungen für die Hauptantriebsanlagen, die dazugehörigen Aggregate sowie die sonstigen betriebswichtigen Anlagen installiert sein.
- 3.3** Auf jedem Seeschiffsassistentenschlepper müssen die Antriebsanlagen so eingerichtet sein, daß die Veränderung der Fahrgeschwindigkeit und die Umkehrung der Propellerschubrichtung vom Steuerstand aus erfolgen kann.
- 3.4** Die für den Fahrbetrieb erforderlichen Hilfsmaschinen müssen vom Steuerstand aus ein- und ausgeschaltet werden können, es sei denn, dies geschieht automatisch oder diese Maschinen laufen während jeder Fahrt ununterbrochen mit.
- 3.5** In den Gefahrenbereichen
- a)** der Temperatur des Kühlwassers der Hauptmotoren;
 - b)** des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben;
 - c)** des Öl- und Luftdrucks der Umsteueranlage der Hauptmotoren, der Wendegetriebe oder der Propeller und
 - d)** des Füllstandes der Bilgen des Hauptmaschinenraumes

muß eine Überwachung durch Geräte gewährleistet sein, die bei Funktionsstörungen akustische und optische Alarmsignale im Steuerhaus auslösen. Die akustischen Alarmsignale können in einem Schallgerät zusammengefaßt werden. Sie dürfen erlöschen, sobald die Störung erkannt ist.

Die optischen Alarmsignale dürfen erst erlöschen, wenn die ihnen zugeordneten Funktionsstörungen beseitigt sind.

- 3.6** Die Brennstoffzufuhr und die Kühlung der Hauptmotoren müssen selbständig erfolgen.

4. Schleppeinrichtung und Winden

- 4.1** Der Seeschiffsassistentenschlepper muß mit einer Schleppwinde und für den Fall der Übernahme einer Schleppleine von dem zu schleppenden Objekt zusätzlich mit einer Schleppleinenbefestigungseinrichtung oder mit einer Storewinde nebst einem Schlepphaken ausgerüstet sein.
- 4.2** Die Schlepp- und Storewinde muß von Deck und von der Brücke bedient werden können.
- 4.3** Schleppwinde und Schlepphaken oder sonstige Schleppdrahtbefestigungseinrichtungen müssen per Notauslösung geslipt werden können. Diese Möglichkeit muß auch bei einem Stromausfall von Deck aus gewährleistet sein.
- 4.4** Bei der Notauslösung muß die mittlere Fiergeschwindigkeit der Winden 70 bis 80 m/Min. betragen.

5. Sonstige Einrichtungen

- 5.1** Jedes zugelassene Sammelrettungsmittel muß so gelagert sein, daß es von nur einem Besatzungsmitglied zu Wasser gebracht werden kann.
- 5.2** Auf jeder Seite des Fahrzeugs muß in der Verschanzung eine Einstiegsportfe vorhanden sein, damit bei "Mann über Bord" entsprechende Hilfe geleistet werden kann.
- 5.3** Ein dimmbarer Deckstrahler muß zur Anleuchtung der Schleppleine installiert sein, der von der Brücke zu bedienen ist. Die Beleuchtungskörper für das Arbeitsdeck sind so anzuordnen und auszuführen, daß eine einwandfreie Ausleuchtung des Arbeitsbereiches sichergestellt und keine Unfallgefahr durch Direktblendung der Fahrzeugführung, insbesondere bei Nebelfahrt, gegeben ist.

Bekanntmachung

Liste der zugelassenen Seeschiffsassistenzenunternehmen^{*}

Gemäß [§ 4](#) Absatz 7 der Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsassistenten in den Bremischen Häfen (Bremische Seeschiffsassistentenverordnung) vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 437, 2003, S. 185), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2022 (Brem.GBl. S. 781, 782) geändert worden ist, wird nachstehend die aktualisierte Liste der von der Hafenbehörde zugelassenen Seeschiffsassistentenunternehmen veröffentlicht:

Boluda Towage Germany GmbH
Cuxhavener Straße 10b
28217 Bremen

Fairplay Towage Group
Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchard GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Svitzer Towage GmbH
Barkhausenstraße 6
27568 Bremerhaven

Fußnoten

^{*}
_ vgl. Brem.ABl. 2023 S. 319